

VON GUDRUN PICHLER

# Alles in bester (Ver-) Ordnung

EU-Bürger:innen genießen das Recht auf Freizügigkeit. Nein, das ist nichts Unmoralisches. Es bedeutet, sich in allen Mitgliedsstaaten frei bewegen, arbeiten und unternehmerisch tätig sein zu dürfen, ohne Einreise- oder Aufenthaltsbeschränkungen, vorübergehend oder auf Dauer. Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen können das Leben aber schwer machen. Wie die EU solche Probleme löst, erklärt die Juristin **Brigitta Lurger**.



Zwischen Anna und Louis klappt's nicht mehr. Nach zwölf Jahren Ehe, die sie in Graz verbracht haben, lassen sich die Österreicherin und der Portugiese scheiden. Louis kehrt in sein Heimatland zurück, Anna bleibt mit den drei gemeinsamen Kindern hier. Leider sind sich die beiden nicht einig, wie viel Unterhalt Louis zu zahlen hat und wie lange. Das österreichische und das portugiesische Recht haben da unterschiedliche Bestimmungen. Welche gelten in diesem Fall? Muss Anna ihren Exmann gar in Lissabon klagen? „Die Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen gegen Bürger:innen in anderen Mitgliedsstaaten war früher sehr kompliziert und aufwändig. Mittlerweile hat die Union viele dieser Probleme durch Verordnungen entschärft. Sie legen fest, wann welches Gericht zuständig ist und welches Recht zur Anwendung kommt“, weiß Brigitta Lurger. Für Anna bedeutet das: „Weil ihre unterhaltsberechtigten Kinder in Graz leben, wird ein österreichisches Gericht nach österreichischem Recht ein Urteil fällen. Die portugiesischen Behörden haben das anzuerkennen und zu vollstrecken“, so die Juristin.

FOTOS: OLIVER COLE/UNSPLASH;  
RALPH KÖNIG

## RICHTIG REGULIEREN

In der Wirtschaft, beim Verbraucherschutz, bei öffentlicher Infrastruktur, im Energiemarkt oder beim Umweltschutz – in vielen Bereichen hat die Europäische Union Kompetenzen, das Recht zu vereinheitlichen. Festgeschrieben ist das im EU-Vertrag sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Hier erlässt die Union Verordnungen und Richtlinien, die alle Mitgliedstaaten umsetzen müssen. Die nationalen Gesetzgeber können auf diesen Gebieten relativ wenig selbst entscheiden, außer in rein regionalpolitischen Angelegenheiten. „Das ist auch gut so“, sagt Lurger. „Wollen wir etwa auf erneuerbare Energien umstellen, muss das im großen Markt passieren“, erklärt sie an einem Beispiel.

Anders als im Wirtschaftsrecht gibt es im Familien- und Erbrecht keine Vereinheitlichung der nationalen Regeln. Und die können von Land zu Land ziemlich unterschiedlich ausfallen. Die EU darf hier nur über Verordnungen regulierend eingreifen, wenn und soweit es erforderlich ist, um die Grundfreiheiten und -rechte der Bürger:innen über Staatsgrenzen hinweg zu schützen.

## EINFACHER ERBEN

Dass gewisse Bereiche, wie etwa das Familien- oder das Erbrecht, in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleiben, sieht Lurger positiv. „Da stehen so viele Traditionen dahinter, sodass plötzliche Änderungen den Menschen nur schwer zu erklären wären. In Bulgarien zum Beispiel bekommen, wenn jemand stirbt, unter gewissen Umständen die nahen Angehörigen bis zu fünf Sechstel des Vermögens als sogenannten Pflichtteil, auch wenn der oder die Verstorbene sie im Testament enterbt hat. In einigen anderen Ländern gibt es hingegen gar keinen Pflichtteil“, schildert die Juristin, wie groß die Differenzen zwischen nationalen Rechtsordnungen bisweilen sind.

Um sie überbrücken zu können, wenn mehrere Staaten in einen Todesfall involviert sind, hat die EU eine Verordnung erlassen. Seit 2012 gilt: „Im Fall einer Erbschaft kommt das Recht jenes Landes zur Anwendung, in dem der oder die Verstorbene seinen oder ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt – sprich Wohnort – hatte. Zuständig sind nur Gerichte dieses Staates. Alle anderen betroffenen Mitgliedsstaaten haben deren Urteile anzuerkennen und zu vollstrecken“, berichtet Lurger. Damit wurden rechtliche Angelegenheiten für Erb:innen und Erblasser:innen wesentlich erleichtert.

## FAMILIÄR FAIR

Die Probleme von Anna und Louis fallen ins Familienrecht. Auch in dieser Materie unterscheiden sich die nationalen Rechtsordnungen mitunter erheblich. Wie wird Vermögen im Falle einer Scheidung aufgeteilt? Welche Familienmitglieder haben Unterhaltsansprüche? Diese und viele weitere Fragen werden von Land zu Land anders beantwortet. „In einigen Staaten, darunter auch Österreich, können Eltern von ihren Kindern Unterhalt fordern, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, für

sich selbst zu sorgen. In anderen Ländern gilt das auch zwischen Geschwistern“, führt Lurger aus. „Indem die Unterhaltsverordnung der EU festlegt, dass in der Regel das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der anspruchsberechtigten Person zuständig ist, wird gewährleistet, dass diese möglichst rasch zu ihrem Recht kommt“, so die Juristin.

Also alles paletti? Nicht ganz. „Ein wunder Punkt ist die Anerkennung des familienrechtlichen Status über Ländergrenzen hinweg“, sagt Lurger und erklärt das am Beispiel gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, die in einigen EU-Staaten gesetzlich nicht anerkannt werden. „Wenn zwei Polinnen in Österreich heiraten und dann in ihrer Heimat leben, gelten sie dort nicht als Ehepartnerinnen. Das hätte verschiedene rechtliche Folgen. Es würde etwa bedeuten, dass die Frau, die den Namen ihrer Partnerin angenommen hat, diesen in Polen wieder verliert. Auch andere Ansprüche, die mit einer Ehe verknüpft sind – vom Unterhalts- bis zum Erbrecht – fallen weg.“

Hierfür hat die EU bisher noch keine Verordnungen ausgearbeitet. „Es gibt allerdings Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die besagen, dass gleichgeschlechtliche Ehen in jedem Mitgliedsstaat zumindest in Form einer registrierten Partnerschaft anerkannt werden müssen, sofern sie in einem anderen EU-Land geschlossen wurden“, weiß Lurger. Ein erworbener familienrechtlicher Status oder ein Name seien als Teil der eigenen Identität zu sehen und müssten daher im Sinne der Freizügigkeit der Unionsbürger:innen in jedem Staat geschützt werden.

## WUNSCHELTERN WERTSCHÄTZEN

Probleme gibt es immer häufiger auch im Zusammenhang mit Leihmutterchaften. Diese sind in den meisten EU-Ländern verboten. Dort gilt die Regel: Die Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. „Hat eine Österreicherin von einer Leihmutter ein Kind austragen lassen – egal, ob es genetisch das eigene ist oder nicht –, fällt sie in ihrer Heimat in eine rechtliche Lücke“, führt Lurger aus. Ein Mann könne durch eine Erklärung die Vaterschaft zu einem Kind anerkennen, ohne weitere Prüfung, solange sie von keinem anderen beansprucht werde. Eine Wunschmutter habe diese Möglichkeit nicht. Daraus ergeben sich viele rechtliche Schwierigkeiten, angefangen bei der Staatsbürgerschaft des Kindes und der elterlichen Verantwortung bis hin zu Ansprüchen auf Sozialleistungen wie etwa die Kinderbeihilfe.

„In den letzten zehn Jahren haben sich die Höchstgerichte vieler Länder, der Österreichische Verfassungsgerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit diesem Problem und den daraus resultierenden Rechtsfolgen befasst und mittlerweile entschieden, die Achtung des Familienlebens gebiete, die Elternschaft der Wunscheltern anzuerkennen“, berichtet die Juristin. Da es aber trotzdem viele Zweifelsfälle gibt, hat die EU-Kommission zusätzlich einen Verordnungsvorschlag erarbeitet, der derzeit von den Mitgliedsstaaten diskutiert wird. Damit soll bald eine genaue Regelung dafür getroffen werden, unter welchen Bedingungen Wunschelternschaften anerkannt werden.



Die Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen gegen Bürger:innen in anderen EU-Mitgliedsstaaten war früher sehr kompliziert. Mittlerweile hat die Union viele dieser Probleme durch Verordnungen entschärft.

**BRIGITTA LURGER** befasst sich unter anderem mit internationalem Privat-, Wirtschafts- und Zivilverfahrensrecht sowie Verbraucherschutz.



## GRENZÜBERSCHREITENDER GERICHTSBEGRIFF

Bei der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen über die Grenzen der Mitgliedsstaaten hinaus hat die EU grundsätzlich keine Probleme mehr, sofern sich alle darin einig sind, was unter den Begriff „Gericht“ fällt. Doch das ist leider nicht der Fall. Daher haben Jurist:innen aus Österreich, Kroatien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn im Rahmen des EU-Projekts „JuWiLi – Justice without Litigation“ einen Vorschlag für einen einheitlichen erweiterten Gerichts begriff erarbeitet und diesen der Justizkommission in Brüssel im November 2022 präsentiert. „Dabei ging es vor allem darum, dass auch Entscheidungen von Notar:innen EU-weit anerkannt werden“, erklärt Brigitta Lurger, wissenschaftliche Leiterin des Projekts an der Uni Graz.

In den meisten Mitgliedsstaaten – bis auf Irland, Zypern und die skandinavischen Länder – erlaubt die Rechtsordnung, dass Notar:innen Tätigkeiten von Gerichten im Zivilrecht übernehmen. In Österreich etwa tun sie das bei Verlassenschaftsverfahren. In vielen anderen Ländern der Europäischen Union kümmern sie sich um Scheidungen“, nennt Lurger Beispiele.

„Da es über das ganze Land verteilt, bis in entlegene Regionen, Notar:innen gibt, können Verfahren rascher und effizienter abgewickelt werden. Hinzu kommt, dass Klient:innen die Atmosphäre meist angenehmer als in einem Gerichtssaal empfinden.“

Der Vorschlag eines einheitlichen Gerichts begriffs wurde in Brüssel äußerst positiv aufgenommen. Ziel wäre, ihn in den kommenden Jahren in die Verordnungen aller relevanten Rechtsbereiche einfließen zu lassen, damit auch Akte von Notar:innen EU-weit als Gerichtsentscheidungen anerkannt werden.